

Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Finanzierung der Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030

vom 19. November 2023 (Stand 1. Januar 2024)

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 22. November 2022¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:²

Ziff. 1

¹ Zur Finanzierung der Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030 wird ein Sonderkredit von 59 Mio. Franken gewährt. Insbesondere sollen die Mittel eingesetzt werden:

- a) für den Ersatz von fossilen Heizungen und elektrischen Widerstandsheizungen durch erneuerbare Heizsysteme;
- b) wenigstens 17,25 Mio. Franken für die Umsetzung des Förderungsprogramms Energie 2026–2030, insbesondere für die energetische Modernisierung von Gebäudehüllen sowie für Wärmenetze;
- c) zur Stärkung der Innovation nach Art. 16 Abs. 1 des Energiegesetzes vom 26. Mai 2000³ und der Stromversorgungssicherheit, beispielsweise mit Energiespeichern und Lastmanagement;
- d) für die technologieneutrale Förderung von erneuerbaren Energien im Kanton St.Gallen nach Art. 1a des Energiegesetzes vom 26. Mai 2000⁴.

² Der Sonderkredit wird der Erfolgsrechnung belastet.

1 ABl 2023-00.086.937.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 14. Juni 2023, in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 19. November 2023, in Vollzug ab 1. Januar 2024.

3 sGS 741.1.

4 sGS 741.1.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2023-074	19.11.2023	01.01.2024

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
19.11.2023	01.01.2024	Erlass	Grunderlass	2023-074